

Anlagereglement Vorsorgestiftung Sparen 3 der Schwyzer Kantonalbank

Allgemeines

Dieses Reglement legt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die Grundsätze und Richtlinien fest, die bei der Anlage und Verwaltung des Vorsorgevermögens der Vorsorgestiftung Sparen 3 der Schwyzer Kantonalbank (nachfolgend: Stiftung) zu beachten sind.

1. Vermögensverwaltung

Die Verwaltung des Vermögens richtet sich nach Art. 5 der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV3).

2. Organisation und Aufgabenverteilung

Der Stiftungsrat ist verantwortlich für die Anlage sowie Verwaltung des Vorsorgeguthabens und bestimmt den Vertriebspartner und die Depotbank. Er kann die Befugnis, im Rahmen dieses Reglements Anlageentscheide zu fällen, an eine oder mehrere Drittpersonen delegieren. Bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung der Drittpersonen ist gebührende Sorgfalt zu wahren.

Aufgaben und Pflichten des Stiftungsrates im Bereich der Anlagefähigkeit sind insbesondere:

- Palette der Anlageprodukte festlegen;
- Überwachung der Vermögensanlage (insbesondere die Einhaltung der Anlagegrundsätze, Anlagebestimmungen und Anlagestrategien);
- Festlegung und Verwendung des freien Vermögensertrages;
- Festlegung der Verwendung des freien Vermögens.

3. Vermögensanlage

3.1. Vorsorgekonto Sparen 3

Die Stiftung eröffnet ein auf den Vorsorgenehmer lautendes Vorsorgekonto Sparen 3 bei der Schwyzer Kantonalbank (nachfolgend: SZKB) und überträgt ihr die Kontoführung. Das Guthaben auf dem Vorsorgekonto Sparen 3 bei der SZKB gilt als Spareinlage. Es besteht kein Anspruch auf eine Minimalverzinsung.

3.2. Eigenhypotheken

Die Stiftung bietet dem Vorsorgenehmer keine Vergabe und keine individuellen Anlagemöglichkeiten im Rahmen von Eigenhypotheken an.

3.3. Wertschriftenanlage

Der Stiftungsrat legt fest, in welche Anlageprodukte (Strategien) investiert werden kann. Die Palette der Anlageprodukte wird dem Vorsorgenehmer mitgeteilt. Bei den für die Vorsorgenehmer zur Verfügung gestellten Anlagemöglichkeiten stellt der

Stiftungsrat sicher, dass die Anlagevorschriften gemäss Art. 49-58 BVV2 eingehalten werden.

Der Vorsorgenehmer entscheidet, ob und in welche kollektiven Anlageprodukte er investieren will. Er kann die Stiftung beauftragen, im Umfang seines Vorsorgeguthabens zu Lasten seines Vorsorgekontos Sparen 3 in die von der Stiftung angebotenen Anlageprodukte zu investieren. Der Stiftungsrat legt den Sockelbetrag fest, welcher auf dem Vorsorgekonto Sparen 3 nicht investiert werden darf.

Die Ansprüche werden in ein von der Stiftung eröffnetes und auf den Vorsorgenehmer lautendes Vorsorgedepot bei der SZKB eingebucht. Die Anlagen und die darauf anfallenden Erträge bilden Teil des Vorsorgeguthabens.

Der Vorsorgenehmer kann die Stiftung beauftragen, die Ansprüche ganz oder teilweise zu verkaufen. Der Erlös wird dem jeweiligen Vorsorgekonto Sparen 3 gutgeschrieben. Sofern ein Auszahlungsgrund vorliegt, sind die Ansprüche zu verkaufen und dem entsprechenden Vorsorgekonto Sparen 3 gutzuschreiben.

Für die Kursentwicklung der vom Vorsorgenehmer gewählten Anlagen übernehmen weder die Stiftung noch die SZKB eine Verantwortung. Es besteht weder ein Anspruch auf Minimalrendite noch auf Kapitalerhaltung.

3.4. Begrenzungen/Erweiterungen

Die Stiftung kann gestützt auf Art. 50 Abs. 4 BVV2 dem Vorsorgenehmer als Erweiterung der zulässigen Anlagen ein wachstums- sowie ein kapitalgewinnorientiertes Teilvermögen anbieten. Voraussetzung ist, dass der Vorsorgenehmer über eine erhöhte Risikotoleranz verfügt und das erforderliche Anlageziel und die entsprechende Anlagestrategie wählt. Die Stiftung legt in der Jahresrechnung dar, dass die Vorschriften betreffend Sicherheit und Risikoverteilung nach Art. 50 Abs. 1-3 BVV2 eingehalten werden.

3.5. Zulässige erweiterte Anlagen

Das Anlageziel des wachstumsorientierten Teilvermögens besteht in der realen Erhaltung und langfristigen Vermehrung des Kapitals, hauptsächlich durch Anlagen in Beteiligungswertpapieren. Dabei wird, erweiternd zu den Anlagen mit Begrenzungen gemäss den Bestimmungen nach BVV2, mindestens 40% und maximal 85% des Vermögens des Teilvermögens direkt und indirekt in Beteiligungswertpapieren in Eigen- oder Fremdwährung weltweit investiert.

Das Anlageziel des kapitalgewinnorientierten Teilvermögens besteht in der realen Erhaltung und langfristigen Vermehrung des Kapitals, ausschliesslich durch Anlagen in Beteiligungswertpapieren und Liquidität. Dabei wird, erweiternd zu den Anlagen mit Begrenzungen gemäss den Bestimmungen nach

Anlagereglement Vorsorgestiftung Sparen 3 der Schwyzer Kantonalbank

BVV2, mindestens 90% und maximal 100% des Vermögens des Teilvermögens direkt und indirekt in Beteiligungswertpapieren in Eigen- oder Fremdwährung weltweit investiert. Zudem dürfen Anlagen in Beteiligungswertpapieren pro Gesellschaft 8% des Fondsvermögens nicht überschreiten.

3.6. Integrität und Loyalität der Vermögensverwaltung

Für die Vermögensverwaltung stehen ausschliesslich kollektive Anlagen, die einer Vorsorgeeinrichtung dienen, zur Verfügung. Im jeweiligen Fondsvertrag sind die gemäss Art. 49a Ziffer 2 lit. c BVV2 organisatorischen Massnahmen zur Umsetzung der Bestimmungen zur Integrität und Loyalität festgehalten.

3.7. Gebühren

Die Stiftung kann als Entschädigung für die Führung und Verwaltung der Vorsorgeguthaben Gebühren verlangen (z.B. beim Erwerb und Rückgabe der Vorsorgefonds und Depotgebühren für das Führen des Vorsorgedepots). Die Höhe dieser Gebühren richtet sich nach den "Konditionen im Vorsorgebereich Sparen 3" der Stiftung. Für besondere Bemühungen können zusätzlich Bearbeitungsgebühren erhoben werden. Diese Gebühren gehen zu Lasten des Vorsorgekontos Sparen 3. Weist das Vorsorgekonto Sparen 3 einen Negativsaldo aus, ist die Stiftung berechtigt ohne Rücksprache mit dem Vorsorgenehmer Vorsorgefonds nach freiem Ermessen zu veräussern, um den Saldo zuzüglich des vom Stiftungsrat beschlossenen Sockelbetrags auszugleichen.

4. Bilanzierungsvorschriften

Die Anlagen werden gemäss Art. 48 BVV2 und den Fachempfehlungen Swiss GAAP FER 26 zum Marktwert bewertet. Die Bewertung erfolgt in der Regel per 31. Dezember eines Kalenderjahres.

5. Änderungen und Inkrafttreten

Die Stiftung behält sich jederzeitige Änderungen dieses Reglements vor. Änderungen treten mit deren Erlass durch den Stiftungsrat in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Änderungen werden dem Vorsorgenehmer mittels brieflicher oder elektronischer Korrespondenz oder auf andere geeignete Weise zur Kenntnis gebracht.

Dieses Anlagereglement tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

Schwyz, 7. August 2019 / Der Stiftungsrat